

Sechste Nachtragssatzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Eckernförde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 5, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des § 16 der Abwassersatzung der Stadt Eckernförde wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 12.12.2019 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwassersatzung vom 13. Dezember 2002 in der Fassung der Fünften Nachtragssatzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwassersatzung vom 18.12.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 5 Buchstabe d) entfällt.

2. § 11 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen soll durch entgeltpflichtige Zwischenzähler der Stadtwerke Eckernförde GmbH erfolgen.

3. § 11 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,35 € je cbm.

4. § 12 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 0,35 € je qm.

5. § 13 Abs. 1 Buchstaben a) und b) erhalten folgende Fassung:

a) Die Grundgebühr für die Klärgrubenreinigung entfällt. Der entstehende Aufwand für die Entleerung von Klärgruben und Kleinkläranlagen wird zukünftig über die Erhebung einer Verwaltungsgebühr nach Absatz 2 abgerechnet.

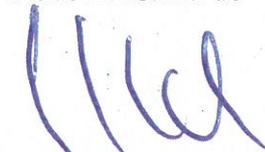
b) Die Zusatzgebühr für die Klärgrubenreinigung entfällt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Eckernförde, den 13.12.2019

Stadt Eckernförde



(Sibbel)

Bürgermeister

